

EUROPÄISCHES PARLAMENT

1999



2004

Sitzungsdokument

23. November 2000

B5-0888/2000

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

eingereicht im Anschluss an den Bericht des Rates und die Erklärung der Kommission

gemäß Artikel 37 Absatz 2 der Geschäftsordnung

von Yves Butel, Jens-Peter Bonde, Ole Karup und Jean Saint-Josse

im Namen der EDD-Fraktion

zum Europäischen Rat von Nizza unter Einschluss der gemeinsamen Handelspolitik (im Hinblick auf den Vertragsentwurf der französischen Präsidentschaft)

**Entschließung des Europäischen Parlaments zum Europäischen Rat von Nizza unter
Einschluss der gemeinsamen Handelspolitik (im Hinblick auf den Vertragsentwurf der
französischen Präsidentschaft)**

Das Europäische Parlament,

- A. in Erwägung des Stands der Arbeiten der Regierungskonferenz,
1. bedauert, dass die Verhandlungen um die in Amsterdam zurückgestellten Vorschläge kreisen, bei denen sich Effizienz des europäischen Entscheidungsprozesses und Achtung der nationalen Demokratien gegenüberstehen;
 2. fordert dazu auf, die Konzentration der Befugnisse in den Händen eines Kollegiums nichtgewählter Kommissionsmitglieder zu begrenzen, das keine Legitimation besitzt, die Vielfalt der europäischen Völker und Nationen zu repräsentieren;
 3. ist befremdet darüber, dass präzisiert werden muss, dass die Präsidentschaft des Rates die Kommission im Rahmen internationaler Verhandlungen begleiten kann und fragt sich, welche Konsequenzen es hat, dass einem Mitgliedstaat untersagt werden kann, die Einsetzung eines Panels bei der WTO zu beantragen;
 4. fordert die Regierungskonferenz auf, sich nach dem Mehrwert der Charta der Grundrechte zu fragen, und mehr noch festzustellen, welche Gefahren einer rechtlichen Überschneidung zwischen dem Gerichtshof in Straßburg, den Verfassungsgerichten der Mitgliedstaaten und dem Gerichtshof in Luxemburg, der über den wörtlichen Sinn hinausgehende Auslegungen vornimmt, bestehen;
 5. ist besorgt über die Folgen für die Repräsentativfunktion der Abgeordneten des Europäischen Parlaments, wenn die Zahl der Sitze je Mitgliedstaat entscheidend verringert würde, und im Hinblick auf die Wahrung des ursprünglichen Gleichgewichts, wenn die Paritätsverhältnisse geändert werden müssten;
 6. ist der Ansicht, dass die Diskussion über die Stimmengewichtung und die Ausweitung der qualifizierten Mehrheit die Frage der demokratischen Zustimmung jedes Mitgliedstaats durch die Stimme seiner Vertreter im Rat aufwirft und lehnt alle Bestrebungen im Hinblick auf eine europäische Mehrheit ab, bei der die demokratischen Mechanismen der Mitgliedstaaten nicht beachtet würden;
 7. ist besorgt über die Flucht nach vorne, die sich mit der Erweiterung abzeichnet, und die für alle betroffenen Parteien unterschätzten Auswirkungen dieser Erweiterung; fordert daher die Mitgliedstaaten auf, den Rahmen für eine die Subsidiarität, die Identitäten und die Unterschiede wahrende Zusammenarbeit festzulegen;
 8. kritisiert den Widerspruch in Artikel 151 (Kultur), in dem einerseits die Wahrung der nationalen und regionalen Vielfalt angestrebt und gleichzeitig der Übergang zur qualifizierten Mehrheit, wodurch verhindert wird, diesem Recht auf Vielfalt Geltung zu

verschaffen, vorgeschlagen wird;

9. begrüßt die in Artikel 137 im Bereich des sozialen Schutzes vorgeschlagene Methode und wünscht, dass dieser Ansatz der Zusammenarbeit und des Austauschs guter Praktiken zwischen Mitgliedstaaten „unter Ausschluss jeglicher Harmonisierung“ als Modell für das gesamte europäische Aufbauwerk dient; befürchtet aber, dass dieser Artikel missbräuchlich angewendet werden könnte und die Tarifverhandlungen in den Mitgliedstaaten gefährdet;
10. fordert, dass in Artikel 16 unabhängig von dem Begriff des Mindest-Universaldienstes präzisiert wird, dass die Bestimmung und Kontrolle der für den sozialen und territorialen Zusammenhalt erforderlichen öffentlichen Dienste weiterhin in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen und dass Strukturen im Dienste eines allgemeinen Interesses, die keine wirtschaftlichen Zwecke verfolgen, vom Anwendungsbereich der Wettbewerbsregeln ausgeschlossen sind;
11. lehnt die Ausdehnung von Artikel 93 auf die indirekten Steuern und die Änderung von Artikel 175 in der vorgeschlagenen Form ab und weist darauf hin, dass im steuerlichen Bereich die Befugnis zur Steuererhebung weiterhin in die ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen muss;
12. bedauert, dass anlässlich des Rates Landwirtschaft das Verbot der Verfütterung von Tiermehl nicht erreicht werden konnte, wodurch für die Verbraucher weiterhin Unsicherheit besteht und der Rindfleischsektor mit seinen Hunderttausenden von Arbeitsplätzen benachteiligt wird; ist besorgt über die Alternativlösungen wie die Verwendung von Ölsaaten, wodurch die Gefahr einer Ernährung auf der Grundlage genetisch veränderter Organismen entstünde;
13. plädiert für ein hohes, aber realistisches Niveau des Gesundheitsschutzes im Ernährungsbereich unter Gewährleistung der Sicherheit der gesamten Nahrungskette von Mensch und Tier, das sich auf Kriterien stützt, bei denen die Qualität der Erzeugnisse und traditionellen Produktionen gewahrt bleibt;
14. dringt darauf, dass in diesen Bereichen gemäß dem Grundsatz der örtlichen Nähe eine Verpflichtung zur vorherigen Konzertierung mit allen lokalen Akteuren, Fachleuten und betroffenen Benutzern auferlegt wird;
15. dringt darauf, dass die Europäische Lebensmittelbehörde einerseits ein Organ der Zusammenarbeit und Bewertung, das über keine Verordnungs- und Gesetzgebungsbefugnis verfügt, ist und andererseits als Instanz für die Sammlung und den Austausch von Informationen mit den für die Politik im Bereich der Lebensmittelsicherheit zuständigen nationalen Einrichtungen fungiert, wobei letztere die alleinige Zuständigkeit für das Risikomanagement haben;
16. beauftragt seine Präsidentin, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie den Regierungen und Parlamenten der Beitrittsländer zu übermitteln.